

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVB1. Seite 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVB1. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVB2. 1994 Seite 33) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen am 09.10.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der **Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **95,00 Euro**.
- (2) **Wehrführer und Führer mit Aufgaben**, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **95,00 Euro**.
- (3) Nimmt der **ständige Vertreter des Wehrführers** oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **65,00 Euro**.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- | | |
|---------------------------|------------|
| - Geräewart | 55,00 Euro |
| - Jugendfeuerwehrwart | 45,00 Euro |
| - Löschgruppenführer | 25,00 Euro |
| - Geräewart der Ortsteile | 10,00 Euro |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 01. Januar 1994 außer Kraft gesetzt.

Schleusingen, 15.11.2001

Klaus Brodführer
Bürgermeister

